

Von: Bringmann Sandra [mailto:Bringmann.Sandra@landkreisgoettingen.de]

Gesendet: Donnerstag, 5. Mai 2011 10:51

An:

Betreff: Datenübermittlung durch den Arbeitgeber

Guten Morgen ,

am 03.05. fragten Sie telefonisch nach der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung. Ein Arbeitgeber übermittelte Ihnen die Bewerbungsunterlagen einer Leistungsempfängerin, die angegeben hatte, bereits durch mehrere Jobs in der letzten Zeit Erfahrungen in diesem Beruf zu haben. Ihnen gegenüber hatte die Leistungsempfängerin diese Jobs nicht angegeben.

M.E. ist die weitere Nutzung dieser Daten aus den Bewerbungsunterlagen rechtmäßig.

Der Arbeitgeber übermittelte Ihnen die Bewerbungsunterlagen, bzw. unterrichtete Sie von dem Sachverhalt, ohne dass sie die Daten i.S.d. § 67 a SGB X erhoben haben. Diese Art der Beschaffung der Daten ist vergleichbar mit der Kenntnisnahme eines anonymen Hinweises und dies stellt keine Erhebung i.S.d. § 67 a SGB X. Daher richtet sich die Rechtmäßigkeit der Verwendung der bekannt gewordenen Daten nach § 67 c Abs. 1 SGB X. Hiernach ist das Nutzen von Sozialdaten zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Die Nutzung ist zum einen erforderlich um ggf. Leistungen zurückzufordern, falls die Leistungsempfängerin tatsächlich gearbeitet hat und zum anderen dient sie der besseren Eingliederung in Arbeit, da eine zusätzliche Qualifikation vorhanden wäre.

Da die Daten nicht erhoben wurden, normiert § 67 c Abs. 1 S. 2 SGB X noch eine weitere Voraussetzung. Demnach dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert werden, für die sie gespeichert worden sind. Die Zwecke, zu denen Sozialdaten durch den SGB II-Träger verarbeitet werden dürfen, sind in § 51 b Abs. 4 SGB II normiert. Hiernach dürfen die Daten zum Zwecke der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III, als auch zum Zweck der Überprüfungen auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung und zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs verarbeitet, also auch gespeichert, werden. Da die durch das Bewerbungsschreiben bekannt gewordenen Daten zu diesen Zwecken gespeichert und verarbeitet werden sollen, ist auch diese Voraussetzung erfüllt. Daher ist die Nutzung der Daten rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Jobcenter Landkreis Göttingen

-56.1 -"Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts-SGB II"-

Im Auftrage

Bringmann

Tel.:0551/525 - 804

Fax:0551/525-6804